



Benutzungs- und Archivordnung für das Stadtarchiv Herzberg am Harz

Aufgrund §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen - NArchG - vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz am 25.09.2002 folgende Benutzungsordnung des Stadtarchivs beschlossen:

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Herzberg am Harz verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Wechselt der Benutzer sein Arbeitsthema, so ist erneut ein Antrag zu stellen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 3 Benutzungsverfahren

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungsstand in Originalabschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivgutes ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Vorlage und Erläuterung der Erschließungsmittel für Archivalien und Buchbestände, soweit nicht Benutzungsbeschränkungen dem entgegenstehen.
- (3) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden, oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Vorlage und längere Bereitstellung unverhältnismäßig großer Mengen von Archivalien oder Büchern.
- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (6) Bei der Benutzung ist Rücksicht auf die Interessen anderer Benutzer zu nehmen; Essen, Trinken und Rauchen ist in den Benutzerräumen nicht gestattet.

(7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 4 Übernahme des Archivguts

Die Fachbereiche und die Städt. Betriebe haben dem Stadtarchiv die für die laufende Verwaltungsarbeit nicht mehr benötigten Unterlagen zur Übernahme anzubieten. Spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung ist jegliches Schriftgut bzw. jeglicher Dokumentationsträger anzubieten. Entsprechende Übernahmelisten sind von den Ämtern zu erstellen. Dem Stadtarchiv obliegt die Entscheidung, welches Schriftgut bzw. welche Dokumentationsträger zur Kassation bestimmt werden. Eine Aktenvernichtung ohne Mitwirkung des Stadtarchivs ist unzulässig.

§ 5 Benutzungsbeschränkungen

Es gelten die Schutz- und Sperrfristen des NArchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Veröffentlichungen und Reproduktionen

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die mit wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst sind, diesem sofort nach Erscheinen einen Abdruck bzw. eine Kopie kostenlos zuzusenden. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten, wie etwa Examensarbeiten aller Art.

(2) Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die dienstlich gebrauchten Signaturen benutzter Archivalien in Veröffentlichungen angeben.

(3) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.

(4) Die Herstellung und Verwendung von Reproduktionen aus Archivalien bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs. Bei Veröffentlichungen ist die Angabe der Herkunft erforderlich.

§ 7 Ausleihe

In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.

§ 8 Kosten der Benutzung

Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Archivordnung für das Stadtarchiv Herzberg am Harz tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 26.09.2002

gez. Walter
Bürgermeister

Die Ordnung vom 26.09.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 41, 31. Jahrgang, S. 749-751, ausgegeben am 27.09.2002, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft getreten.